

**Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 05.05.2026
und Mitteilung des Senats vom 09.06.2026**

Auswirkungen des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes und der erhöhten Ausgleichsabgabe

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Mit dem Gesetz zur „Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts“ hat die Ampel-Regierung im Jahr 2022 unter anderem die Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber deutlich erhöht. Ziel war es, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu stärken und bestehende Vermittlungshemmnisse abzubauen. Auch im Land Bremen wurde die Erhöhung der Ausgleichsabgabe in diesem Zusammenhang politisch diskutiert und die Koalition erwartete eine messbar höhere Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen. Mit dem Gesetz wurde ebenso die Annahme verknüpft, dass die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die starke Erhöhung der Ausgleichsabgabe vorrangig in Unternehmen, die bislang niemanden mit Schwerbehinderung eingestellt hatten, konkrete Auswirkungen in Form von mehr Einstellungen von Menschen mit Behinderungen haben werden.

Inzwischen stellt sich die Frage, ob die beabsichtigte Lenkungswirkung des Gesetzes tatsächlich eingetreten ist. Die Beschäftigungsquote schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen sinkt in Bremen seit 2020 kontinuierlich. Zugleich setzt die Erhöhung der Ausgleichsabgabe deutlich auf finanziellen Druck für Arbeitgeber, durch den diese dazu bewegt werden sollen, schwerbehinderte Menschen einzustellen. Das AVIB muss seit 2025 für Arbeitgeber ohne jede Beschäftigung schwerbehinderter Menschen eine neue vierte Staffel von 815 Euro Ausgleichsabgabe monatlich je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz ausweisen. Für einen Betrieb mit 100 Arbeitsplätzen ohne Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen bedeutet dies eine jährliche Belastung von 48.900 Euro ab dem Erhebungsjahr 2025. Ob diese finanzielle Verschärfung tatsächlich zu mehr Einstellungen führt, ist jedoch fraglich. Die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven verweist selbst darauf, dass neben Beratung und Förderinstrumenten auch praktische Vermittlungsprobleme bestehen. Die Unternehmensverbände im Lande Bremen benennen insbesondere das sogenannte Matching als Schwierigkeit, weil für konkrete Arbeitsplätze nicht immer passende Kräfte vermittelt werden können. Dies spricht dafür, dass finanzielle Anreize strukturelle Hemmnisse wie Qualifikation, betriebliche Anforderungen, Bürokratie und Unsicherheiten im Umgang mit Schutzrechten nicht automatisch überwinden können.

Von besonderem Interesse ist auch, ob und wie die zusätzlichen Mittel, die aus der Erhöhung der Ausgleichsabgabe auch im Bremer „Amt für Versorgung und Inklusion“ (AVIB) ankommen dürfen, zielgerichtet eingesetzt werden und ob sich die Situation für die Integration schwerbehinderter Menschen in Arbeit im Land Bremen insgesamt messbar verbessert hat. Denn: Laut Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.03.2022 betrug die Rücklage der vom AVIB verwalteten Ausgleichsabgabe zum 31. Dezember 2021 bereits 8,9 Millionen Euro; zugleich wurden 2021 mehr als 3,4 Millionen Euro für inklusive Arbeitsplätze, begleitende Hilfen, Arbeitsplatzsicherung und Ausstattung eingesetzt. Dies verdeutlicht, dass bereits vor der Reform erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung standen, ohne dass damit eine durchgreifende Verbesserung der Beschäftigungssituation erreicht werden konnte.

Vor diesem Hintergrund besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der tatsächlichen Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen im Land Bremen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die mit der gesetzlichen Reform verfolgten Ziele – eine wirksame Verhaltensänderung bei Arbeitgebern sowie eine spürbare Erhöhung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen – bereits, zumindest teilweise, erreicht werden konnten. Ebenso bedarf es einer transparenten Darstellung, wie sich die Einnahmen aus der erhöhten Ausgleichsabgabe konkret entwickelt haben, in welchem Umfang die vorhandenen Mittel tatsächlich zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt eingesetzt werden und welche strukturellen Hemmnisse einer stärkeren Beschäftigung weiterhin entgegenstehen, die weder durch das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts noch durch die erhöhte Ausgleichsabgabe beseitigt werden können.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Wirkung hat das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts seit 2023 bis heute konkret im Land Bremen entfaltet?

Das Gesetz enthält neben den Änderungen im Sozialgesetzbuch (SGB) IX auch Änderungen in den SGB II, III, V, XI und XII. Zudem sind Änderungen des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, der Versorgungsmedizin-Verordnung und der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung erfolgt.

Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der Kleinen Anfrage erfolgt die Beantwortung der Fragen ausschließlich in Bezug auf die Änderungen im SGB IX.

Die Änderungen im SGB IX zielen darauf ab, mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen, mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und eine zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung zu ermöglichen.

Mit dem Gesetz zur Förderung des inklusiven Arbeitsmarkts sind Veränderungen im Bereich der Ausgleichsabgabe (Erhöhung), Verbesserungen für Arbeitgebende, um mehr schwerbehinderte Menschen einzustellen, sowie Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen, in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu wechseln, verbunden.

Die Einführung der Kostenübernahme für Jobcoaching (§ 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2a SGB IX) trägt maßgeblich dazu bei, Menschen mit Schwerbehinderung im Arbeitsleben zu unterstützen. Die Anhebung der Ausgleichsabgabe (§ 160 Abs. 2 und 3 SGB IX) hat zu höheren Einnahmen geführt. Änderungen in § 161 SGB IX betreffen den Ausgleichsfonds des Bundes, deren Auswirkungen länderübergreifende Maßnahmen oder Projekte betreffen, die es aktuell im Land Bremen nicht gibt. In das SGB IX ist als weitere Änderung eine Genehmigungsfiktion aufgenommen worden (§ 185 Abs. 9 SGB IX), nach der ein Antrag automatisch als genehmigt gilt, wenn die zuständige Stelle nicht innerhalb von sechs Wochen über den Antrag entscheidet. Diese Regelung hatte bislang keine praktische Auswirkung, da im Amt für Versorgung und Inklusion Bremen alle Anträge innerhalb der genannten Frist bearbeitet werden.

Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes war der Lohnkostenzuschuss im Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) gedeckelt. Der Lohnkostenzuschusses betrug bis zu 75 v.H. des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens jedoch 40 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Durch Landesregelungen konnte von diesem Prozentsatz abgewichen und höher gefördert werden. Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes im Juni 2023

entfiel die o.g. Deckelung und der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 v.H. des vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgeltes (tarifvertragliche oder ortsübliche Entlohnung) als Vorgabe für alle Träger der Eingliederungshilfe (§ 61 Abs. 2 SGB IX). Das Land Bremen fördert die Arbeitsverhältnisse im Budget für Arbeit von Beginn grundsätzlich mit 75 v.H. des jeweils vereinbarten Arbeitsentgeltes und trägt den gesetzlich höchstmöglichen Ausgleich der Leistungsminderung voll erwerbsgeminderter Menschen mit Behinderung. Dies bietet auch weiterhin gute Rahmenbedingungen für den Erhalt und den Ausbau des Budgets für Arbeit.

Durch das Gesetz zur Regelung eines inklusiven Arbeitsmarktes wurden u.a. die Regelungen zum bisherigen „Ärztlichen Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin“ in das SGB IX überführt (§ 153 SGB IX). Der Beirat berät das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in versorgungsmedizinischen Angelegenheiten. Wesentliche Aufgabe ist auch, die versorgungsmedizinischen Grundsätze auf dem aktuellen Stand zu halten und Begutachtungskriterien zu erarbeiten.

Nach der bisherigen Regelung in § 3 Versorgungsmedizinverordnung (alte Fassung) bestand der Beirat ausschließlich aus Ärzt:innen, die versorgungsmedizinisch besonders qualifiziert waren und die ausschließlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales benannt wurden. Die Verbände von Menschen mit Behinderung und der Berechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht hatten ein Mitberatungsrecht.

Durch die Neufassung der Regelung im SGB IX erfolgte eine Neuausrichtung des „Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizinische Begutachtung“. Neben Ärzt:innen wird der Beirat auch durch Sachverständige mit anderen Kompetenzen (z.B. aus der Sozial- oder Arbeitswissenschaft oder der Teilhabeforschung) besetzt.

2. Wie haben sich die Beschäftigungsquoten von Menschen mit Behinderungen im Land Bremen seit 2023 entwickelt (bitte jährlich sowie nach öffentlichem und privatem Sektor aufschlüsseln)?

Die Entwicklung der Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen im bremischen öffentlichen Dienst stellt sich seit 2023 wie folgt dar:

Im Kalender 2023 belief sich die Beschäftigungsquote in Bremen auf 5,89 %, im Jahr 2024 auf 5,30 % und im Jahr 2025 auf 5,58 %. In Bremerhaven belief sie sich im Jahr 2023 auf 5,26 %, im Jahr 2024 auf 5,24 % und im Jahr 2025 auf 5,30 %.

Die Entwicklung der Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen im privaten Sektor stellt sich seit 2023 im Land Bremen wie folgt dar:

Im Kalender 2023 belief sich die Beschäftigungsquote auf 3,7 % im Jahr 2024 auf 4,1 %. Für das Jahr 2025 liegt die Quote noch nicht vor.

3. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat seit Inkrafttreten des Gesetzes an welchen Stellen auf den Weg gebracht, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben zu erhöhen und wie bewertet der Senat die Ergebnisse dieser Bemühungen?

Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe sind ab dem Jahr 2025 verschiedene Programme auf den Weg gebracht bzw. fortgesetzt worden, um Menschen mit Schwerbehinderung in den Arbeitsmarkt zu bringen. Dazu gehören die Fortsetzung des erfolgreichen regionalen „Arbeitsmarktprogramms inklusive Ausbildung – AMI“ und das Modellvorhaben „Wege in den inklusiven Arbeitsmarkt – WIA“, das Übergänge aus den Werkstätten für behinderte

Menschen nicht nur in das Budget für Arbeit, sondern auch in den allgemeinen Arbeitsmarkt forcieren soll.

Aktuell werden noch die Modellvorhaben „Inklupreneur Plus“ der Hilfswerft Bremen, die Beratungsstelle Budget für Arbeit, Arbeitstraining im Betrieb (†), das Forschungsvorhaben „Digitale Barrierefreiheit im Arbeitsleben durch partizipative Evaluation und „AdeA - Auf den ersten Arbeitsmarkt“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Ebenfalls wird aktuell die Berufsorientierung für Schüler: innen in Bremen und Bremerhaven in Kooperation mit dem Senator für Kinder und Bildung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe anteilig finanziert.

Darüber hinaus wurden die Mittel der Ausgleichsabgabe für Leistungen an Arbeitgeber: innen für außergewöhnliche Belastungen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, für Hilfen zur Beschaffung technischer Arbeitshilfen, für Hilfen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, für Kostenerstattungen für Arbeitsassistenzen und Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten eingesetzt. Leistungen für Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen sowie Informationen und Öffentlichkeitsarbeit werden erbracht. Auch Leistungen an die Integrationsfachdienste und Inklusionsbetriebe werden finanziert, wobei die erhöhten Förderbedingungen für Inklusionsbetriebe, die mit dem Aktionsprogramm Initiative Inklusion im Betrieb 2021 beschlossen wurden, vor dem Hintergrund der Einführung der 4.Stufe der Ausgleichsabgabe weiterhin Gültigkeit haben.

4. Gibt es Teile des Gesetzes, die in Bremen noch nicht umgesetzt wurden, wenn ja, welche und wann sollen diese umgesetzt werden?

Die Änderungen in den gesetzlichen Regelungen, die den Bereich Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt betreffen, finden Anwendung. Die Anforderungen, die die Maßnahmen der Eingliederungshilfe respektive die Leistungen zur Beschäftigung betreffen, wurden durch entsprechende bremische Landesregelungen umgesetzt.

5. Wie viele Arbeitgeber im Land Bremen erfüllen derzeit nicht die gesetzliche Beschäftigungsquote, und wie hat sich diese Zahl seit 2023 entwickelt?

Laut der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfüllten im Jahr 2024 (aktueller Stand) im Land Bremen 1.182 Unternehmen (Jahresdurchschnitt) die gesetzliche Beschäftigungspflicht teilweise oder gar nicht. Im Jahr 2023 waren es 1.216 Unternehmen (Jahresdurchschnitt).

6. Wie hat sich die Zahl der Unternehmen seit 2023 entwickelt, die keine (null) schwerbehinderten Menschen beschäftigen?

Laut der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Jahr 2023 im Land Bremen 526 Unternehmen (Jahresdurchschnitt), die keinen Pflichtarbeitsplatz besetzt hatten. Im Jahr 2024 (aktueller Stand) waren es 491 Unternehmen (Jahresdurchschnitt).

- a. Welche Gründe werden von den Arbeitgebern dafür angegeben, dass weiterhin keine schwerbehinderten Menschen beschäftigt werden?

Deutschland befindet sich auch im Jahr 2026 in einer schwierigen konjunkturellen Lage, was sich auf das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber: innen auswirkt. Hürden für die Einstellung schwerbehinderter Menschen ergeben sich außerdem insbesondere aus dem Verdacht einer verminderten Leistungsfähigkeit,

Verfügbarkeit und Flexibilität sowie Bedenken, sich wegen des besonderen Kündigungsschutzes im Bedarfsfall nicht mehr von den Beschäftigten trennen zu können.

Unternehmen und Betriebe sind trotz umfangreicher Fördermöglichkeiten, wie in der Antwort zu Frage 3 aufgeführt, deutlich zurückhaltender in Bezug auf Neueinstellungen.

7. Wie haben sich die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe im Land Bremen seit 2023 entwickelt?

Die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe betragen:

- im Jahr 2023 10.493.521,62 €,
- im Jahr 2024 8.998.178,69 €,
- im Jahr 2025 10.255.102,02 € und
- im Jahr 2026 10.251.844,68 € (bis zum 30.04.2026).

8. In welcher Höhe sind durch die Erhöhung der Ausgleichsabgabe zusätzliche Einnahmen entstanden?

Im Vergleich zum Jahr 2024 ist es im Jahr 2025 zu Mehreinnahmen aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von 1.256.933,33 € gekommen.

9. Wie werden diese zusätzlichen finanziellen Mittel konkret verwendet (bitte nach Programmen und Maßnahmen aufschlüsseln)?

Die Ausgleichsabgabe dient dazu, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Entsprechend verwendet das Inklusionsamt auch die zusätzlichen Mittel aus der Ausgleichsabgabe.

- a. In welchem Umfang fließen die Mittel unmittelbar in Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt?

Die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe werden gemäß § 160 Abs. 5 SGB IX zweckgebunden verwendet, um die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu fördern. Mittel, die nicht ausgeschöpft werden, werden der Rücklage zugeführt, sodass sämtliche Mittel der Ausgleichsabgabe schlussendlich in Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt fließen.

- b. Wie haben sich die finanziellen Rücklagen des AVIB seit dem Jahr 2021 entwickelt? (Bitte tabellarisch darstellen)

Die Entwicklung der Rücklage seit 2021 stellt sich wie folgt dar:

- Im Jahr 2021 9.227.842,40 €
- Im Jahr 2022 8.491.386,14 €
- im Jahr 2023 7.672.760,43 €
- im Jahr 2024 7.118.522,80 €
- im Jahr 2025 8.960.750,73 €.

10. Welche Programme, Maßnahmen oder Förderinstrumente wurden seit 2023 durch das AVIB allein aufgrund des neuen Gesetzes neu aufgelegt oder ausgeweitet?

Eine gesonderte Zuordnung dahingehend, welche Programme, Maßnahmen oder Förderinstrumente seit 2023 ausschließlich aufgrund der Gesetzesänderung neu aufgelegt oder ausgeweitet wurden, ist nicht möglich. Vielmehr werden nach erfolgter Prüfung der Mittelverfügbarkeit erfolgreiche Programme, wie das AMI, fortgeführt

(siehe Antwort zu Frage 3). Die Förderung und mögliche Erhöhung der Leistungen gemäß § 185 SGB IX erfolgt ebenfalls im Rahmen der verfügbaren Mittel der Ausgleichsabgabe.

11. Sieht der Senat strukturelle Hemmnisse (z. B. Bürokratie, fehlende Unterstützung, fehlender Willen und/oder Qualifikationsmismatch), die einer wachsenden Beschäftigung schwerbehinderter Menschen entgegenstehen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6a verwiesen. Für schwerbehinderte Menschen mit einer vollen Erwerbsminderung (Werkstattbeschäftigte) können als strukturelles Hemmnis die Rentenansprüche benannt werden, die in Werkstätten für behinderte Menschen erworben werden. Hier unterscheiden sich die Beitragsbemessungsgrundlagen im Vergleich zu regulären Beschäftigungsverhältnissen. Die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen müssen verbessert werden, damit Menschen mit einem Übergang aus der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt keine finanziellen Einbußen befürchten müssen.

Weiterhin ist Aufklärungsarbeit über die Werkstätten, die Integrationsfachdienste, die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber: innen, die Agentur für Arbeit und weitere Akteure notwendig, um mehr Betriebe und Unternehmen mit den Informationen z.B. zum Budget für Arbeit zu erreichen und ggf. bestehende Hürden abzubauen.

- a. Inwiefern konnte und/oder könnte die korrekte Anwendung des Gesetzes zur „Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts“ die genannten Hemmnisse aus dem Weg räumen?

Durch die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für das Jobcoaching wird eine dauerhafte Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht. Das Jobcoaching umfasst die individuelle Einarbeitung, die Unterstützung bei Arbeitsabläufen, die Förderung der Kommunikation im Betrieb, die Konfliktlösung, die Strukturierung von Aufgaben sowie die Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses. Damit wurde ein weiteres arbeitsmarktpolitisches Instrument eingeführt, um Hemmnissen bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu begegnen. Trotz der dargestellten Vielzahl an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten beeinflusst insbesondere die wirtschaftliche Lage das Einstellungsverhalten von Arbeitgeber: innen, sodass auch die erfolgte Anwendung des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes in Bremen bestehende Hemmnisse nicht vollständig überwinden kann.

- b. Welche strukturellen Hemmnisse sieht der Senat im öffentlichen Dienst Bremens, z. B. bei der Vergabe von Praktikumsplätzen an lernbehinderte oder schwerbehinderte Menschen und wie sollen diese ausgeräumt werden? Bitte für Bremen und Bremerhaven getrennt darstellen.

Einen wesentlichen Faktor stellt der Wandel der Arbeitswelt dar: Die Struktur der Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Durch die zunehmende Digitalisierung und steigende Anforderungen an kognitive und kommunikative Kompetenzen bestehen weniger Einsatzmöglichkeiten für Menschen mit bestimmten Behinderungsformen als noch vor einigen Jahren. Gleichzeitig verändert sich die Zusammensetzung der Zielgruppe. Nach Einschätzung der Jugendberufsagentur nimmt die Zahl junger Menschen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen nicht zu. Diese Personengruppe ist sowohl von der Wirtschaft als auch vom öffentlichen Dienst stark umworben und findet vergleichsweise gute Zugangsmöglichkeiten zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Demgegenüber steigen nach Aussage der Jugendberufsagentur die Anteile junger Menschen mit Lernbehinderungen sowie psychischen Behinderungen. Für diese Gruppen gestaltet

sich die Vermittlung in Praktika und Ausbildung deutlich schwieriger, da passende, niedrighschwellige Einsatzfelder im öffentlichen Dienst nur begrenzt vorhanden sind. Um diese Hemmnisse abzubauen, erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Rehabilitationsabteilung der Agentur für Arbeit, der Jugendberufsagentur und weiteren Trägern, wie z.B. dem NordicCampus, um passgenaue Praktikumsplätze zu identifizieren.

12. Inwiefern konnte der öffentliche Dienst Bremens bis heute von der Anwendung dieses Gesetzes profitieren und die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbessern?

Zur Sicherung inklusiver Arbeitsplätze bietet das Inklusionsamt begleitende Hilfen für Arbeitnehmer: innen und Arbeitgeber: innen an, die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden. Dazu zählen technische Arbeitshilfen, Unterstützungen beim Erreichen des Arbeitsplatzes, Fördermaßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Kostenübernahme für notwendige Arbeitsassistenten.

Auch bei Problemen am Arbeitsplatz hat der schwerbehinderte Mensch die Möglichkeit, Hilfen zu erhalten. Hier können die vom Inklusionsamt beauftragten Integrationsfachdienste in Bremen und Bremerhaven Unterstützung leisten.

Diese Angebote richten sich gleichermaßen an alle Dienststellen im öffentlichen Dienst und leisteten auch bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des inklusiven Arbeitsmarkts einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

13. Wie bewertet der Senat insgesamt die Wirksamkeit der Reform im Hinblick auf die tatsächliche Integration von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt im Land Bremen?

Mit der Einführung des Budgets für Arbeit im Rahmen der Neufassung des SGB IX zum 01.01.2018 und infolge der Verbesserungen bei der Förderung des Lohnkostenzuschusses an die Arbeitgeber: innen durch das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes im Juni 2023 ist festzustellen, dass nur noch Übergänge in das Budget für Arbeit und kaum noch Vermittlungen in den ersten den allgemeinen Arbeitsmarkt der Menschen mit Behinderungen aus den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. den anderen Leistungsanbietern (aLA) stattfinden. Diese Entwicklung ist ein bundesweiter Trend. Auch die Überführung eines geförderten Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Budgets für Arbeit in den ersten Arbeitsmarkt als voll erwerbsfähiger Mensch mit einem sozialversicherungspflichtigen regulären Arbeitsvertrag gelingt kaum.

Die zur Verbesserung der Situation schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingeleiteten Reformen haben bisher nicht die beabsichtigte Wirkung entfalten können. Aufgrund der bereits seit längerem bestehenden negativen wirtschaftlichen Entwicklungen wirkt sich dies auch auf den Arbeitsmarkt aus und trifft damit auch schwerbehinderte Menschen.

14. Welche Kenntnis hat der Senat über die zukünftige Entwicklung der Anzahl schwerbehinderter Menschen in Bremen? (Bitte nach Alterskohorten differenzieren)

Der Senat hat keine Kenntnis über die zukünftige Entwicklung der Anzahl schwerbehinderter Menschen in Bremen.

15. Welche Veränderungen müssten in Bremen und Bremerhaven eingeleitet werden, um mehr Menschen mit Behinderung in Arbeit zu integrieren und welche Schritte müssten aus Sicht des Senats auf Bundesebene erfolgen?

Der Senat sieht sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene Handlungsbedarf, um mehr Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Dabei sind die Ausgangslagen von erwerbsfähigen Menschen mit Behinderungen und von voll erwerbsgeminderten Menschen, insbesondere im Kontext von Werkstätten für behinderte Menschen, unterschiedlich und erfordern jeweils passgenaue Ansätze.

Für erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen kommt es insbesondere auf eine stärkere Nutzung und Weiterentwicklung bestehender Instrumente der Arbeitsförderung, eine engere Zusammenarbeit mit Arbeitgeber: innen, den Ausbau unterstützender Angebote wie JobCoaching sowie auf verbesserte Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung an. Darüber hinaus sollen Forschungs- und Modellvorhaben künftig stärker genutzt werden, um neue Wege inklusiver Beschäftigung zu erproben und erfolgreiche Ansätze dauerhaft zu etablieren. Bislang war die Initiierung solcher Vorhaben in besonderem Maße von Ideen und Vorschlägen von Trägern oder Initiativen abhängig. Künftig plant das Inklusionsamt, verstärkt eigene Modell- und Forschungsvorhaben auf den Weg zu bringen, um beispielsweise Inklusionsbetriebe gezielter zu unterstützen und zu begleiten sowie JobCoaching im Land Bremen nach Möglichkeit weiter zu stärken und auszubauen. Für voll erwerbsgeminderte Menschen stehen insbesondere eine stärkere Arbeitsmarkt-orientierung der beruflichen Teilhabeleistungen, der Ausbau betrieblicher Qualifizierungs- und Erprobungsformate, eine systematische Begleitung von Übergängen aus Werkstätten sowie die Weiterentwicklung von Instrumenten wie dem Budget für Arbeit im Vordergrund.

Auf Bundesebene wären aus Sicht des Senats insbesondere eine bessere finanzielle Förderung inklusiver Beschäftigung, der Ausbau von Lohnkostenzuschüssen und Unterstützungsleistungen, vereinfachte Förderverfahren, eine Weiterentwicklung des Budgets für Arbeit sowie stärkere gesetzliche Anreize für Unternehmen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.